

Bilanzrechtsreform in Kraft getreten

Besonderheiten in der zeitlichen Anwendung bei Schwellenwerten und der Umsatzerlösdefinition.

VON A. BECKER/T. MÄURER

Am 18. Juni 2015 wurde das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom Bundestag verabschiedet und am 10. Juli 2015 den Bundesrat passiert. Abweichend zum Regierungsentwurf sind die Regelungen grundsätzlich für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Bei den Schwellenwerten und der Umsatzerlösdefinition bestehen hinsichtlich der zeitlichen Anwendung Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden.

Schwellenwerte

Die Schwellenwerte (Umsatzerlöse und Bilanzsumme) für kleine Kapitalgesellschaften werden um fast ein Viertel erhöht, während die Werte für mittelgroße Kapitalgesellschaften und die Befreiung von der Kon-

zernrechnungspflicht nur um rund vier Prozent ansteigen. Die Arbeitnehmerzahlen bleiben gleich. Die neuen Schwellenwerte dürfen bereits für noch „offene“ Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Bei erstmaliger Anwendung der neuen Schwellenwerte ist zwingend auch die neue Umsatzerlösdefinition anzuwenden.

Umsatzerlöse

Es wird zu einem Ausweis von Geschäftsvorfällen unter den Umsatzerlösen kommen, die bisher den Sonstigen betrieblichen Erträgen zugeordnet waren. Bisher waren unter den Umsatzerlösen nur Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu zeigen. Durch die Umsetzung einer EU-Richtlinie

sind künftig alle Erträge aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen den Umsatzerlösen zugeordnet. Im (Konzern-)Anhang ist die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse mit dem Vorjahr zu erläutern und zusätzlich der Betrag für das Vorjahr anzugeben, der sich nach der Neudefinition ergeben hätte.

Änderung in GuV

Wie nach den IFRS wird zukünftig auch nach HGB kein außerordentliches Ergebnis mehr ausgewiesen. Die Information über a.o. Erträge oder Aufwendungen erfolgt zukünftig ausschließlich im Anhang.

Fazit

Im Zusammenhang mit Verhandlungen über das BilRUG hat der Bundestag eine Entschließung verabschiedet, in der er die Bundesregierung auffordert, zu prüfen, ob die Annahmen betreffend die Dauer des Bezugszeitraums für den Diskontierungssatz (insbesondere Pensionsrückstellungen) angepasst werden müssen. Durch eine Verlängerung des Bezugszeitraums von derzeit sieben Jahren könnten die bilanziellen Belastungen von Unternehmen erheblich abgemildert werden. ■



Fotos: Westprüfung

Axel Becker (li.) und Thomas Mäurer, WESTPRÜFUNG Dr. Seifert & Partner OHG, Gießen. Becker hat im Rahmen des IHK-Seminars am 22. September 2015 praxisorientiert dargestellt, welche Neuerungen auf die Unternehmen zukommen und wie sie damit umgehen sollten.